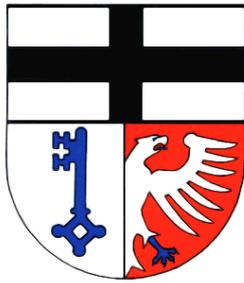


Der Bürgermeister



## Niederschrift

über die 10/11.

### Fragestunde des Rates

am Montag, dem 12.09.2016

Ort der Sitzung: Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 17:59 Uhr

Von den Mitgliedern waren  
anwesend:

fehlten:

Verwaltung / Gäste:

Bürgermeister

Raetz, Stefan, Vorsitzender

Ratsmitglieder (CDU)

Beer, Klaus

Beißel, Bernd ab Frage 5

Brozio, Kurt ab Frage 2

Josten-Schneider, Silke

Maaß, David ab Frage 5

Pütz, Markus ab Frage 6

Sander, Ulrich

Schneider, Joachim

Schragen, Georg ab Frage 3

Specht, Dagmar ab Frage 3

Wehage, Claus

Weingartz, Winfried ab Frage 6

Wilcke, Axel

Ratsmitglieder (SPD)

Danz, Dietmar

Formanski, Birgit

große Deters, Folke ab Frage 3

Kerstholt, Karl-Heinrich

Koch, Martina ab Frage 2

Krupp, Ute ab Frage 3

Lüdemann, Jürgen ab Frage 4

Quadflieg, Donat ab Frage 4

Rohloff, Michael ab Frage 3

Ratsmitglieder (CDU)

Baron, Oliver

Gebert, Andreas

Rick, Ilka

Ratsmitglieder (SPD)

Steig, Joachim

Ratsmitglieder (FDP)

Logemann, M.Sc., Karsten

FGL Sauren

VA Hermanns

---

Ratsmitglieder (UWG)

Huth, Dieter

Meyer, Jörg

Ratsmitglieder (FDP)

Euskirchen, Lorenz

Vogt, Tamara

Ratsmitglieder (B'90/Die Grünen)

Mäsgen, Anne ab Frage 4

Schiebener, Heribert

Schollmeyer, Joachim

## Tagesordnung

zur 10/11. Fragestunde des Rates  
am Montag, dem 12.09.2016

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand	Beschluss- Nr.
<b>A)</b>	<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>	
1	Anfrage der Ratsherren Karsten Logemann und Lorenz Euskirchen - FDP-Fraktion - vom 07.07.2016; betr.: Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer sowie organisatorische Abbildung der Stelle der Flüchtlingskoordinator/in	
2	Anfrage des Ratsherrn Claus Wehage und der Ratsfrau Silke Josten-Schneider - CDU-Fraktion - betreffend Unterbringung von Flüchtlingen in Mehrzweckhallen	
3	Anfrage des Ratsherrn Dieter Huth - UWG-Fraktion - vom 12.08.2016 betreffend Kosten und Arbeitssituation Flüchtlinge	
4	Anfrage des Ratsherrn Dietmar Danz - SPD-Fraktion - vom 16.08.2016 betreffend finanzieller Aufwand der Stadt Rheinbach für die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)	
5	Anfrage der Ratsfrau Silke Josten-Schneider und der Ratsherren Klaus Beer und Axel Wilcke - CDU-Fraktion - vom 15.08.2016 betreffend Abgrenzung ordnungsrechtlicher Tätigkeiten zwischen Polizei und Verwaltung	
6	Anfrage der Ratsmitglieder Silke Josten-Schneider und Oliver Baron - CDU-Fraktion - vom 17.08.2016 - eingegangen am 22.08.2016; betr.: Anträge und Anfragen sowie Informationen zum BAMF-Team Rheinbach	

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

## A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP	1	Anfrage der Ratsherren Karsten Logemann und Lorenz Euskirchen - FDP-Fraktion - vom 07.07.2016; betr.: Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer sowie organisatorische Abbildung der Stelle der Flüchtlingskoordinator/in
-----	---	---

### Zu Frage 1 a):

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Fahrkosten als einmalige Beihilfe ist § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Danach können „sonstige“ Leistungen u.a. zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (Asylbewerber, Folgeantragsteller, geduldete Flüchtlinge etc.) Flüchtlingshelfer gehören nicht zum diesem leistungsberechtigten Personenkreis und sind daher nicht anspruchsberechtigt.

Ein Antrag auf Fahrkostenübernahme ist vor einer geplanten Fahrt beim Fachgebiet Soziale Leistungen durch den Flüchtling selber/ ggf. durch einen Bevollmächtigten zu stellen, damit im Vorfeld geprüft werden kann, ob und welche Kosten übernommen werden können. Dabei ist der Grund der Fahrt darzulegen, z.B. durch Vorlage des Ladungsschreibens. Fahrkosten werden in der Regel dann übernommen, wenn eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dem Ladungsschreiben zu entnehmen.

Sofern der Übernahme von Fahrkosten dem Grunde nach zugestimmt wird, wird mit dem Flüchtling abgesprochen,

- ob die Verwaltung für ihn eine Fahrkarte kaufen soll,
- er diese selbst kaufen wird,
- ihm die Kosten in Höhe eines günstigen Fahrkartenpreises oder
- ob ein Fahrer ihn zum Zielort fahren kann und die vereinbarte Fahrkostenerstattung an ihn weitergeleitet wird.

Hierbei handelt es sich um ein gängiges Verfahren, das seit Jahren in der Verwaltung praktiziert wird. Das Antragsverfahren wurde den Sprechern des Flüchtlingshelferkreises erläutert und ein entsprechender Antragsvordruck zur Verfügung gestellt.

### Zu Frage 1 b):

Ein Onlinehandbuch wird nicht erarbeitet werden. Die Sprecher des Rheinbacher Flüchtlingshelferkreises und der Fachbereich IV treffen sich in regelmäßigen Abständen, um bestehende und aufkommende allgemeine Fragen und Verfahrensabläufe zu klären. Die Ergebnisse werden dann in die Helferkreise bzw. in die Verwaltung weitergeleitet.

### Zu Frage 2 a):

Das Abstimmungsgespräch fand am 20.04.2016 statt. An dem Gespräch nahmen auch der Bürgermeister und Erste Beigeordnete teil. In dem Gespräch erläuterte die Verwaltung einige verwaltungsinterne Grundlagen im Umgang mit der Flüchtlingsunterbringung sowie Probleme in der Kommunikation mit den Flüchtlingshelfern. Die eingeladenen Flüchtlingshelfer äußerten ihrerseits Probleme und Missstände, die im Umgang mit den Mitarbeitern der Verwaltung aufgetreten sind.

### Zu Frage 2 b):

Zwischenzeitlich konnten in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen den Sprechern des Flüchtlingshelferkreises und den Verantwortlichen des Fachbereiches IV die drängenden Fragen beantwortet und Probleme zufriedenstellend diskutiert werden, so dass alle Aufgaben der Ehrenamtlichen und der Verwaltung sinnvoll ineinandergreifen können. Der Dialog wird fortgesetzt.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

TOP	2	Anfrage des Rats Herrn Claus Wehage und der Ratsfrau Silke Josten-Schneider - CDU-Fraktion - betreffend Unterbringung von Flüchtlingen in Mehrzweckhallen
-----	---	---

### Zu Frage 1:

Die Mehrzweckhallen werden nicht mehr für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt.

Erste Begehungen um festzustellen, welche Arbeiten erforderlich sind, damit die Hallen wieder uneingeschränkt durch die Bevölkerung genutzt werden können, haben stattgefunden.

Aus diesem Grund kann derzeit nur eine sehr grobe Schätzung der Instandsetzungskosten erfolgen, die danach ca. 77.000 € betragen werden.

Die Kosten umfassen die Instandsetzung von Decken und Wänden, die Erneuerung von Leuchten, den Einbau einer neuen Fensteranlage nach Sachbeschädigung, Maler- und Fliesenarbeiten, den Einbau einer neuen Theke sowie verschiedene andere Gewerke des Innenausbaus.

Nicht in diesen Kosten erfasst sind die Abrissarbeiten eingebauter Zwischenwände, sowie alle weiteren Arbeiten wie z.B. das Ausräumen der Hallen, die Reinigung des Inventars sowie die Einlagerung der Gegenstände.

Hierbei handelt es sich um Leistungen durch Mitarbeiter des Betriebshofs.

Es ist vorgesehen, nachdem alle Inventargegenstände inkl. mobiler Trennwände, Bodenabdeckungen usw. durch den Betriebshof entfernt und eingelagert wurden, eine genaue Schadensaufnahme mit Vertretern der Verwaltung und den jeweiligen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern durchzuführen.

### Zu Frage 2:

Da eine endgültige Schadensermittlung derzeit noch nicht möglich ist, kann auch noch kein detaillierter Bauzeitenplan erstellt werden. Die Verwaltung ist jedoch vorsichtig optimistisch, dass die Mehrzweckhallen noch in diesem Jahr den Ortschaften wieder zur Verfügung stehen können.

### Zu Frage 3:

Die Verwaltung plant die Wiederherstellung der Mehrzweckhallen und eine umfassende Renovierung ab September 2016, um die zahlreichen Freizeitaktivitäten und die Brauchtumspflege in den Ortschaften wieder zu ermöglichen.

Die Verwaltung beabsichtigt grundsätzlich die Mehrzweckhallen nach der Instandsetzung nicht mehr für die Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen.

Ob dies bei einem weiteren, extrem hohen Zustrom von Flüchtlingen und nachdem alle sonstigen Kapazitäten ausgeschöpft sind, tatsächlich so umsetzbar sein wird, lässt sich heute mit Bestimmtheit nicht sagen.

Ziel der Verwaltung ist es, ausreichend Unterbringungskapazitäten mit einer dezentralen Verteilung zu schaffen, dies unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Interessen aller Bürger und Bürgerinnen, und immer – so wie in den vergangenen Monaten auch geschehen – in enger Abstimmung mit dem Stadtrat.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

**Zu Frage 4:**

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass dieser Vorgang als gerichtliches Verfahren fortgesetzt wird.

Aus diesem Grund beantworte ich die Frage 4 im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Rates.

**Zusatzfrage: (Ratsfrau Josten-Schneider)**

Sind Vereinen oder Pächtern vertraglich nachweisbare Schäden entstanden?

Wenn ja – plant die Stadt Rheinbach diese Schäden bei Land geltend zu machen?

**Antwort der Verwaltung:**

Diese Frage wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates beantwortet.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

TOP	3	Anfrage des Rats Herrn Dieter Huth - UWG-Fraktion - vom 12.08.2016 betreffend Kosten und Arbeitssituation Flüchtlinge
-----	---	---

### Zu Frage 1: Kostensituation

#### a) Unterbringung

Zur Unterbringung von Flüchtlingen wurde für das Jahr 2016 der Bau folgender Unterkünfte eingeplant:

- |  |              |
|--|--------------|
| • Containeranlage Schornbuschweg (1. Bauabschnitt) | 6,130 Mio. € |
| • 2. Bauabschnitt                                  | 6,313 Mio. € |
| • Weiteres Bauprojekt z.B. Brahmsstraße            | 2,825 Mio. € |

Die Kostensituation hinsichtlich der Containeranlage Schornbuschweg (1. Bauabschnitt) lässt sich noch nicht abschließend bestimmen, da die Baukosten noch nicht endgültig abgerechnet wurden. Eine Kostensteigerung ist durch die Einrichtung einer zusätzlichen Zuwegung auszumachen. Die kommenden Aufwendungen für den Rückbau und die Instandsetzung der wieder geräumten Mehrzweckhallen wurden ebenfalls nicht im diesjährigen Haushalt einbezogen.

Mit heutigem Stand geht die Verwaltung davon aus, dass ein zweiter Bauabschnitt in diesem Jahr nicht mehr zum Tragen kommt. Es kann daher hier von Minderaufwendungen ausgegangen werden. Allerdings bleibt weiterhin schwer abschätzbar, wann und wie viele Flüchtlinge neu zugewiesen werden. Damit werden auch die weiteren Planungen für den Bau einer Unterkunft erschwert.

#### b) Lebensunterhalt

Ansatz für die laufenden Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): 3.311.756 €

bis 01.09.2016 angewiesen: 1.182.513 €  
geschätzt bis 31.12.2016: 532.000 €

geschätzte Minderausgabe: 1.597.243 €

#### c) Gesundheitsfürsorge

Die Abrechnung der Krankenhilfe erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis. Dabei wird für das laufende Jahr ein Abschlag festgesetzt und das abgelaufene Jahr wird abgerechnet. Insgesamt wurden in diesem Jahr im Bereich der Gesundheitsfürsorge folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Endabrechnung 2015:	24.311,06 €
Abschlag für 2016:	563.760,00 €
Verwaltungskostenpauschale:	7.251,78 €
Summe:	595.322,84 €
Ansatz:	416.000,00 €
<u>Tatsächliche Mehrausgabe:</u>	<u>179.322,84 €</u>

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

### Zu Frage 2: Arbeitssituation:

- (1) Die Anfrage kann seitens der Verwaltung nur für den Personenkreis der hier nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehenden Flüchtlinge beantwortet werden.

Aktuell bekannt sind

- 11 Beschäftigungsverhältnisse
- 5 Praktika

Trotz bestehender Mitwirkungspflichten seitens der Flüchtlinge werden leider nicht immer alle Beschäftigungsverhältnisse und Praktika zeitnah mitgeteilt. Die Verwaltung bereitet daher bereits eine gezielte persönliche Befragung bei einer monatlichen Auszahlung (voraussichtlich Oktober 2016) vor.

- (2) Aktuell werden bei der Stadt Rheinbach keine Flüchtlinge als 1-Euro-Jobber beschäftigt. Es erfolgt hingegen die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz. Der Einsatz in den sogenannten Arbeitsgelegenheiten erfolgt im Betriebshof und im Rathaus.

Im Rathaus werden die Flüchtlinge in Abständen für 1 – 3 Wochen zur Unterstützung der Hausmeister herangezogen.

Im Betriebshof erfolgen die Einsätze überwiegend im Grünflächenbereich. Aktuell sind 7 Personen tätig. Die Einsatzdauer liegt zwischen 1 – 3 Monaten. Die nächste herangezogene Gruppe wird im Bereich des Rückbaus der als Unterkünfte genutzten Mehrzweckhallen eingesetzt werden.

- (3) Im Bereich der Arbeitsgelegenheiten wurde bereits die Anzahl der Flüchtlinge als auch die Einsatzdauer erhöht. Hier ist immer zu beachten, dass die Flüchtlinge in der Arbeit angeleitet und – insbesondere mit Blick auf die Arbeitssicherheit - beaufsichtigt werden. Es bedarf dadurch einer besonderen Organisation der Betriebshofmitarbeiter.

Hinsichtlich des Aufbaus von Beschäftigungsmöglichkeiten für nicht anerkannte Flüchtlinge als 1-Euro-Jobber befindet sich die Verwaltung unter dem Blick der neu geschaffenen Regelungen noch im Abstimmungsprozess.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

TOP	4	Anfrage des Ratsherrn Dietmar Danz - SPD-Fraktion - vom 16.08.2016 betreffend finanzieller Aufwand der Stadt Rheinbach für die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
-----	---	--

Die GPA hat sowohl Beratungsleistungen für die Verwaltung als auch Prüfungsleistungen nach § 103 (1) Nr.1 i.V. mit § 103 (5) GONRW als Drittprüfer nach Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss erbracht.

Bei der Beantwortung der Fragen ist deshalb zwischen Beratungs- und Prüfungsleistungen zu unterscheiden. Nur letztere stehen mit der Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes unmittelbar in Zusammenhang.

Für die bisher mit der GPA abgerechneten Leistungen war keine Umsatzsteuer zu entrichten.

#### Zu Frage 1:

Beratungsleistungen der GPA für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind mit einem Aufwandsvolumen von 11.386,50 € in Anspruch genommen worden.

#### Zu Frage 2:

42.754,50 €

#### Zu Frage 3:

Für den ersten NKF-Jahresabschluss in 2009 wurden von der GPA Beratungsleistungen i. H. v. 86.705,80 € erbracht.

Die Beratungsleistung für den Jahresabschluss 2010 ist von der GPA gemeinsam mit der des Folgejahres 2011 abgerechnet worden. Insgesamt fallen für die beiden Jahresabschlüsse 2010 und 2011 GPA-Beratungskosten von 18.541,50 € an.

#### Zu Frage 4:

Für 2011: 92.232,50 €

Für 2012: 87.405,00 €

Für 2013: Die Rechnung der GPA liegt noch nicht vor. Zu den Kosten je Tagewerk und Reisekosten siehe Stellungnahme zu Frage 5.

#### Zu Frage 5:

Das Angebot der GPA sieht Kosten in Höhe von 950 € je Tagewerk zuzüglich einer Reisekostenpauschale in Höhe von 90 € pro Prüfer und Tag vor. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Kosten der Prüfung richten sich nach den angetroffenen Sachverhalten und dem erforderlichen Zeitaufwand zu deren Aufklärung und Dokumentation.

#### Zu Frage 6:

Mit der Neubesetzung der Stelle des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und der Einsparung der Stelle des Technischen Prüfers können dort Personalkosten in Höhe von jährlich 83.000 € eingespart werden (Ratssitzung am 04.04.2016, Vorlage MI/0146/2016).

Der Vergleich der oben zu den Fragen 2 und 4 aufgeführten Kosten für die bisher erteilten Prüfaufträge an die GPA mit den zukünftigen Einsparungen bei den Personalkosten im Rechnungsprüfungsamt lässt den Schluss zu, dass die Beauftragung von Drittprüfern nicht unwirtschaftlich ist.

Die Qualifizierung von eigenem Personal muss der Tatsache Rechnung tragen, dass zur Prüfung von Jahresabschlüssen umfangreiche betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Verbindung mit dem in der Buchhaltung eingesetzten DV-Programm (INFOMA®) erforderlich sind.

In den Teams der GPA sind auch deshalb Prüfer tätig, die zur Beurteilung einzelner Positionen im Jahresabschluss und den damit in Zusammenhang stehenden Buchungen Spezialkenntnisse mitbringen.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 einzelne Bilanzpositionen selbstständig geprüft. Die Ergebnisse wurden von der GPA übernommen.

Die aktive Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes an der Prüfung der Jahresabschlüsse ist ein erster Schritt zum Erwerb eigener einschlägiger Prüferkenntnisse.

Kurzfristig können die notwendigen Qualifikationen im Rechnungsprüfungsamt nicht etabliert werden; auch steht das Modell der Vergabe an Drittprüfer bei gleichzeitiger Einsparung eigenen Personals erst am Anfang.

In Abstimmung mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Änderung in der Ausrichtung der Rechnungsprüfung aus den o.g. Gründen nicht beabsichtigt.

**Zu Frage 7:**

Als erster Schritt ist die Schulung zum Thema "Gesamtabschluss" im ersten Halbjahr 2016 erfolgt. Im Herbst beginnt die konkrete Umsetzung. Begonnen werden die Arbeiten im Bereich der Beteiligung "Eigenbetriebs Wasserwerk".

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

TOP	5	Anfrage der Ratsfrau Silke Josten-Schneider und der Ratsherren Klaus Beer und Axel Wilcke - CDU-Fraktion - vom 15.08.2016 betreffend Abgrenzung ordnungsrechtlicher Tätigkeiten zwischen Polizei und Verwaltung
-----	---	---

Vorbemerkung:

Nach § 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Nach § 1 des Polizeigesetzes hat die Polizei die gleichen Aufgaben. Insbesondere hat die Polizei in eigener Zuständigkeit einzuschreiten, wenn andere Behörden – dies gilt insbesondere für die der Ordnungsbehörde obliegenden Aufgaben - nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können.

### Zu Frage 1:

Dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im letzten Jahr ein umfangreicher Bericht über mögliche personelle Einsparmöglichkeiten bei der Polizei vorgelegt. Dieser interne Bericht befasst sich u.a. mit Aufgaben, die von der Polizei für andere Behörden wahrgenommen werden. Hierzu zählen zum Beispiel auch nächtliche Ruhestörungen außerhalb der üblichen dienstlichen Dienstzeiten der Ordnungsämter. Im Ergebnis sieht der Bericht personelle Einsparungsmöglichkeiten bei der Polizei, wenn diese Aufgaben verlagert würden.

Hierzu wären grundsätzlich Gesetzesänderungen im oben zitierten Polizei- bzw. Ordnungsbehördengesetz notwendig, die bisher aber nicht erfolgt sind.

### Zu Frage 2:

In den Sommerferien hat ein Gespräch von mir und Frau Fachbereichsleiterin Susane Pauk bei unserer Polizeipräsidentin in Bonn stattgefunden. Auf meine Frage hin, ob sich Änderungen in der Zuständigkeit zwischen Polizei und Ordnungsamt ergeben werden, antwortete die Präsidentin sinngemäß „das derzeit keine Änderungen anstehen.“

Die Zusammenarbeit von Ordnungsamt und Polizei funktioniert in Rheinbach in vielen Bereichen sehr gut. Hinsichtlich der Abgrenzung und Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes beabsichtige ich, in Kürze ein Gespräch mit dem hiesigen Wachleiter zu führen, da sich offensichtlich bei einigen vor Ort tätigen Mitarbeitern der Polizei eine Fehlinformation hinsichtlich Änderung der Zuständigkeiten verbreitet hat.

### Zu Frage 3:

Sollten Aufgaben wie z.B. Eingreifen bei nächtlichen Ruhestörungen auf die Kommunen übertragen werden, würde dies in personeller und finanzieller Hinsicht erhebliche Mehrbelastungen für Rheinbach bedeuten.

Die Stadt Rheinbach verfügt zwar über einen ständigen Bereitschaftsdienst, der jedoch nur für absolute Notfälle alarmiert wird. Sollte es dazu kommen, dass Zuständigkeiten verlagert werden, müsste zusätzliches Personal für die Wahrnehmung dieser dauerhaften Aufgabe in den Nachtstunden (Schichtbetrieb) eingestellt und auch entsprechend qualifiziert und finanziert werden.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

Keiner der bei der Stadt Rheinbach derzeit tätigen Außenbediensteten verfügt über eine dem Polizeidienst entsprechende Ausbildung. Nicht nur die Verwaltung der Stadt Rheinbach betrachtet die Planungen der Landesregierung mit äußerster Skepsis, sondern auch andere betroffene Kommunen.

**Zu Frage 4:**

Hinsichtlich der praktischen Durchsetzbarkeit und wirksamen Beendigung von nächtlichen Ruhestörungen ohne Beteiligung der Polizei sind große Zweifel angebracht. Darüber hinaus gehen bei Delegation dieser Aufgaben an die Städte Synergieeffekte verloren und die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung dürften in der Gesamtbilanz für den Steuerzahler, der am Ende die Zeche zahlt, wesentlich höher sein, wie es jetzt der Fall ist.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nur unter Beibehaltung der jetzigen Aufteilung möglich. Die Aufgaben, die die Polizei insgesamt zu bewältigen hat, haben in den letzten Jahren enorm zugenommen.

Damit eine effektive Aufgabenwahrnehmung weiterhin möglich ist, müsste die Polizei aus meiner Sicht personell verstärkt werden.

**Zusatzfrage: (Ratsherr Beer)**

Stimmen Sie mir zu, dass eine Wahrnehmung der Aufgaben im Ordnungswesen allein durch die Stadt eine erhebliche zusätzliche Belastung, insbesondere für den Haushalt wäre und haben Sie ggfls. schon einen Schätzwert?

**Antwort der Verwaltung:**

Wie bereits ausgeführt, wäre dies eine zusätzliche Belastung für unseren städtischen Haushalt. Einen Schätzwert kann ich nicht angeben, weil ich dafür wissen müsste, wieviel Personal ich für welche Aufgaben dauerhaft vorhalten muss.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

TOP	6	Anfrage der Ratsmitglieder Silke Josten-Schneider und Oliver Baron - CDU-Fraktion - vom 17.08.2016 - eingegangen am 22.08.2016; betr.: Anträge und Anfragen sowie Informationen zum BAMF-Team Rheinbach
-----	---	--

### Zu Frage 1:

Eingehende Anträge und Anfragen werden grundsätzlich umgehend bearbeitet bzw. beantwortet. Für Anfragen und Anträge im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt folgendes:

- **§ 24 GO NRW Anregungen und Beschwerden**

Das Verfahren zur Behandlung von Anregungen und Beschwerden richtet sich nach Ziffer II Nr. 1.3 der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach. Demnach leitet der Bürgermeister diese „Bürgeranträge“ mit Stellungnahme und Beschlussvorschlag unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zu.

Der zuständige Ausschuss bzw. der ggf. zu beteiligende Ausschuss entscheidet über die Anregungen bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat. Von der Beratung des Bürgerantrages wird abgesehen, wenn er gegenüber einem bereits beantworteten Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält oder wenn es sich weder um Anregungen noch um Beschwerden, sondern vielmehr um Fragen, Erklärungen, Ansichten usw. handelt. Die spezialgesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungsverfahren, wie beispielsweise im Bauleitverfahren, bleiben davon unberührt.

In der Praxis werden diese „Bürgeranträge“ zentral im Fachgebiet 01 erfasst. Der Petent bzw. die Petentin erhält eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, in welchem Ausschuss das Anliegen vorberaten wird. Zur inhaltlichen Bearbeitung wird der Bürgerantrag an das zuständige Sach- bzw. Fachgebiet weiter geleitet. Dort wird eine Vorlage für den zuständigen Ausschuss erstellt und der Petent bzw. die Petentin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Letzteres gilt auch für die abschließende Beschlussfassung im Rat.

- **§ 25 GO NRW Einwohnerantrag**

Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

Der Rat stellt **unverzüglich** fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

- **§ 26 GO NRW Bürgerbegehren**

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben.

Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen, im anderen Fall unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

Niederschrift	9/11. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, der 12.09.2016

- **§ 48 GO NRW Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in § 18 seiner Geschäftsordnung geregelt, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen werden kann. Eine solche Fragestunde ist auf 60 Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Jeder Einwohner der Stadt, ausgenommen Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sind berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister zu stellen. Die Fragen sollen möglichst schriftlich und mindestens sieben Werktage vor der Ratssitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Das Recht, auch mündlich Anfragen zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

### Zu Frage 2:

Die Registrierung der Flüchtlinge erfolgt normalerweise unverzüglich nach der Einreise in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Die Daten, die bei der Registrierung erhoben werden, werden mit den beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegenden Daten sowie des Ausländerzentralregisters abgeglichen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich um einen tatsächlichen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Gleichzeitig bildet die Registrierung eine „Vorakte“, die der zügigeren Abwicklung der Asylantragstellung dienen soll.

Da die Registrierung der Flüchtlinge zu Zeiten des großen Einreisestroms nicht mehr in den Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt wurde, die Flüchtlinge also ohne Registrierung auf die Kommunen verteilt wurde, bot das BAMF über die sogenannten „mobilen Teams“ die erforderliche Registrierung vor Ort in den Kommunen an. Um die ersten Schritte eines Asylverfahrens für die Flüchtlinge in die Wege zu leiten, hat die Stadt Rheinbach im April die erforderliche Registrierung vor Ort in Rheinbach organisiert und durchführen lassen.

Auf die Vorgehensweise des BAMF hatte die Stadt Rheinbach keinen Einfluss. Die Verfahren der mobilen Teams laufen sehr unterschiedlich ab:

- teilweise wird nur zur Asylantragsstellung eingeladen
- manchmal wird die Anhörung durchgeführt
- in anderen Fällen werden hierfür zwei Termine vergeben.

Eine Registrierung ist für die Flüchtlinge grundsätzlich verpflichtend. Ihre Vorteile sind:

- die Vermeidung von Doppelregistrierungen
- die offizielle Einleitung des Asylverfahrens durch Anlegen der „Vorakte“.
- seit Februar können registrierte Flüchtlinge schon vor dem Asylantragsverfahren mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) oder einem Auskunftsnachweis (AKN) beim BAMF die Zulassung für den Integrationskurs beantragen.

Rheinbach, den 13.09.2016

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Gaby Hermanns  
Schriftführerin